

Geldstrafe genügt

Es war gut, daß ich genagelte Stiefel trug. Ich habe dem bayerischen Husaren und dem württembergischen Jäger, die ich verwundet auf dem Schlachtfelde traf, das Laufen beigebracht.“ Der französische Sergeant Courjon hatte diese ziemlich unvorsichtige Notiz in sein Tagebuch eingetragen. Sergeant Courjon war ein temperamentvoller Südfranzose, der den Mund gern etwas voll nahm. Er rühmte sich, als „nettoyeur“* das Schlachtfeld nach dem Kampf „gesäubert“ zu haben.

Der ruhmredige Sergeant aus dem Midi kam wenig später in deutsche Gefangenschaft. Die „nettoyeurs“ waren bei den deutschen Soldaten nicht gerade beliebt. Man fand das Tagebuch des Sergeanten Courjon, und das Kriegsgericht in Münster verurteilte den französischen Kriegsgefangenen wegen Mißhandlung deutscher Kriegsgefangener zu einer Gefängnisstrafe. Das war 1915, die Kriegsgerichte waren damals noch milde.

Der Sergeant Courjon ist der erste Mandant des Rechtsanwalts Dr. Friedrich Grimm gewesen. Unter Grimms Klienten finden sich seitdem viele berühmte Namen:

- Reichskanzler Dr. Marx,
- Reichsminister Dr. Brauns,
- die Industriellen Röchling und Thyssen,
- die Oberbürgermeister Konrad Adenauer (Köln), Robert Lehr (Düsseldorf) und Dr. Karl Jarres (Duisburg),
- der Bischof von Aachen van der Velde,
- der „Chef“ der Schwarzen Reichswehr, Oberleutnant a. D. Paul Schulz,
- der „Weltbühnen“-Redakteur Berthold Jacob,
- der Goebbels-Staatssekretär Dr. Werner Naumann.

Seit dem ersten Weltkrieg hat der Advokat Grimm in zahlreichen politischen Prozessen** plädiert. Über diesen Sektor Prozeßgeschichte der letzten vierzig Jahre, in dem Anwalt Grimm als Hauptfigur auftritt, berichtet Prof. Dr. Friedrich Grimm in seinem Buch „Politische Justiz — die Krankheit unserer Zeit“***.

Es ist die fragmentarische Lebenserinnerung eines Advokaten, der den Versuch unternimmt, Merkmale und Hintergründe der politischen Justiz vom Standpunkt des Strafverteidigers aus zu erklären.

Auf der Anklagebank der Grimmschen Betrachtungen sitzen die Politik und die Strafjustiz. Aber die Politik kann dem Richtspruch des Juristen ausweichen: „Die Gerichte sind... nicht dazu da, auch gar nicht in der Lage, Vorgänge der Geschichte an Hand von Paragraphen zu richten, die für normale Zeiten und für kriminelle Tatbestände geschrieben wurden.“

Gleichwohl: „Politische Justiz ist eine

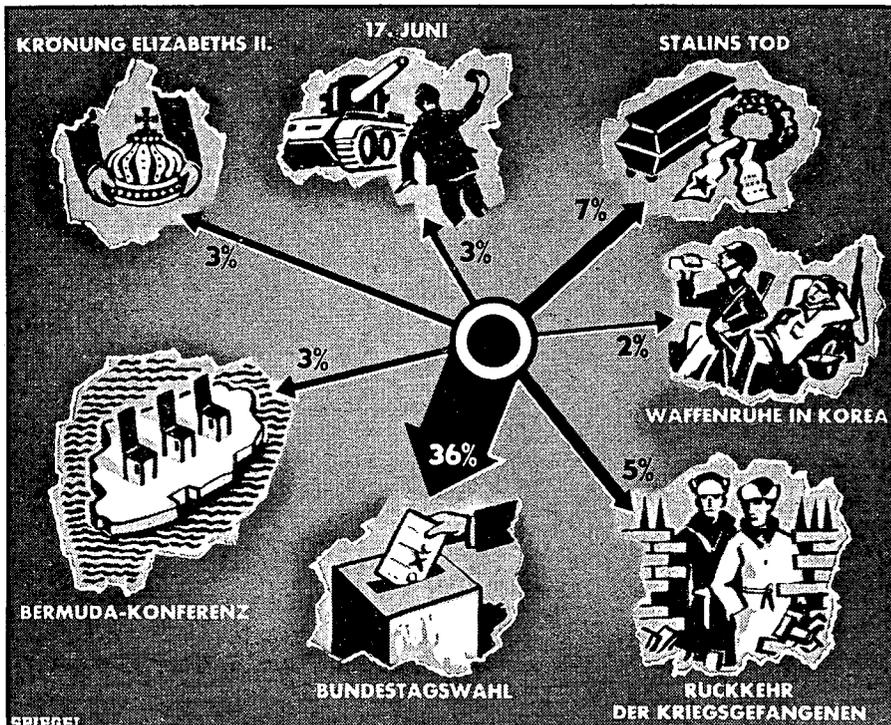
* „Aufräumer“, französische Bezeichnung für den Stoßtruppsoldaten.
 ** Gegen Konrad Adenauer, dem man seine Geschäftsführung als Oberbürgermeister der Stadt Köln vorwarf, wurde 1933 ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Adenauer wurde gerechtfertigt, das Verfahren gegen ihn eingestellt.
 *** Verlag Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur G. m. b. H., Bonn, 7,80 DM.

unvermeidliche staatliche Funktion; die politischen Prozesse sind daher nicht schon als solche zu beanstanden. Zu verurteilen ist nur der Mißbrauch, der mit ihnen getrieben wird.“

Es bleibt also allein das deutsche Strafprozeßrecht als Verurteilter übrig, das nach Grimm von „mittelalterlichem Denken“ beherrscht wird und das insbesondere durch die Stellung, die es dem Staats-

alten Satz „Nulla poena sine lege“ — „Keine Strafe ohne Gesetz“ verdrängte. Im ersten Weltkrieg hielt man noch auf beiden Seiten daran fest, daß niemand auf Grund eines Gesetzes bestraft werden dürfe, das zur Tatzeit noch gar nicht bestanden hatte oder jedenfalls für den Täter nicht verbindlich gewesen war.

Soldaten, so hatte es ein Urteil des Internationalen Gerichtshofes im Haag aus-



WAS HALTEN SIE FÜR DAS WICHTIGSTE

öffentliche Ereignis des Jahres 1953?, fragte das Bielefelder Meinungsinstitut Emnid einen repräsentativen Querschnitt der westdeutschen Bevölkerung. Über ein Drittel der Befragten nannte die Bundestagswahl. 27 Prozent machten keine Angaben. Der Rest sagte: Abschaffung der Interzonenpässe, Reuters Tod, EVG, Ankündigung der Vierer-Konferenz, kleine Steuerreform, Eisenhowers Wahlsieg und anderes.

anwalt und dem Verteidiger zuweist, den „Mißbrauch“ des Kriminalstrafrechts zu „politischer Verfolgung in Prozeßform“ außerordentlich erleichtert.

„Kriegsjustiz“, schreibt Dr. Friedrich Grimm, „ist immer in gewissem Sinne politische Justiz... sie vollzog sich aber (im ersten Weltkrieg, den der Autor zu den normalen Kriegen zählt) in legalen Formen.“ Der französische Sergeant Courjon, den Anwalt Grimm über sein Recht auf Revision zu unterrichten hatte, war unzweifelhaft eines Kriegsverbrechens überführt; die Mißhandlung von Verwundeten war erwiesen.

Indes, war das Kriegsgerichtsurteil schon deshalb rechtmäßig? Noch galt nicht der Satz: „Nullum crimen sine poena“ — „Kein Verbrechen ohne Strafe“, der erst nach 1933 im deutschen Strafrecht (und nach 1945 vor den alliierten Militärgerichten) den

drücklich festgestellt, sollten immer nur der Gesetzgebung ihres Landes unterstehen: „Le soldat porte son code dans son sac“ — „Der Soldat trägt sein Gesetzbuch im Tornister“. Mit diesem Argument begründete Dr. Grimm den Revisionsantrag für den Sergeanten Courjon:

„Ich vertrat die Auffassung, daß der Täter, der die Tat vor seiner Gefangennahme begangen hatte, zur Zeit der Tat noch nicht in der Gewalt der Deutschen gewesen und daher nur den französischen Gesetzen unterworfen gewesen sei.“ Das Reichsmilitärgericht in Berlin hob das Urteil des Kriegsgerichts in Münster auf. Der Sergeant Courjon kam frei.

Dr. Friedrich Grimm war schon im Jahre 1912 zum erstenmal mit der politischen Justiz in Berührung gekommen. Der Gerichtsreferendar war damals zur Ausbildung einem Sonderdezernat für Streik-



ROULETTE • BACCARA — GANZZÄHRIG

Großrestaurants • Clubrestaurant • American Bar • Kurhaus-Hotel Hansa-Hotel • bestens geeignete Häuser für Tagungen und Konferenzen • Prospekte durch Casino-Werbeabteilung



Nicht so schlimm

— eine kleine Verbrennung, wie man sie sich so oft im Haushalt holt —, da sollte Klosterfrau Aktiv-Puder gleich zur Hand sein! Seine erstaunliche Wirksamkeit gerade bei Verbrennungen ist doch bekannt.

Klosterfrau Aktiv-Puder

sollte auch deshalb überall stets griffbereit sein.

Aktiv-Puder:
Original-Packungen
ab DM 0,75 in allen
Apoth. und Drog.
Denken Sie auch an
Klosterfrau
Melissegeist
bei Beschwerden
von Kopf, Herz,
Magen, Nerven!



Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Amerdruck G.M.B.H.

Hamburg 1 Speersort 1 Pressehaus Ruf 3210 04

Herstellung von Zeitungen, Zeitschriften
sowie Werken und Broschüren. Drucksachen
für Industrie, Handel und Organisationen

sachen bei der Staatsanwaltschaft Essen zugeteilt: „Immer, wenn ich später dem Wort ‚Sonderdezernat‘ begegnete..., habe ich das Empfinden gehabt, daß irgend etwas mit der Handhabung der Rechtspflege nicht in Ordnung sei.“

Die Frau eines streikenden Bergarbeiters hatte Arbeitswillige als „Streikbrecher“ verschrien und war wegen Beleidigung angeklagt worden. In einem solchen Fall waren sechs Wochen Gefängnis der übliche Satz, der vom Staatsanwalt aus Gründen der Staatsräson zu fordern war.

Der Referendar Grimm, der unter den Augen des ihn beaufsichtigenden Staatsanwalts die Anklage und also den „Strafanspruch“ der preußischen Krone gegen die Bergarbeiterfrau zu vertreten hatte, beantragte indes nicht das von Staats wegen gewünschte Strafmaß, sondern machte mildernde Umstände geltend: „Eine Geldstrafe genügt.“ Das Gericht entsprach dem Antrag, aber der Staatsanwalt attestierte dem Referendar: „Zum Staatsanwalt ungeeignet!“

Die politische Justiz als Mittel, den politischen Willen der Staatsführung durchzusetzen, fand damals und findet noch heute in der Stellung der Staatsanwaltschaft ein geeignetes Handwerkszeug. Die Anklagebehörde ist eine politische Behörde, schreibt Grimm, weil sie dem Weisungsrecht der (partei-)politisch beherrschten Justizverwaltung unterliegt. Das bedeutet, daß an Stelle des Legalitätsprinzips — Anklage wird erhoben, wann und wie es das Gesetz verlangt — in politischen Prozessen das Opportunitätsprinzip — Anklage wird erhoben, wann und wie es die Staatsräson erfordert — treten kann.

Zugleich läßt die Strafprozeßordnung dem Staatsanwalt einen weiten Ermessungsspielraum darüber, ob „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür gegeben sind, daß eine straffbare Handlung vorliegt. Besteht nun ein politisches Interesse daran, ein Verfahren einzuleiten, so kann die Anklage erhoben werden. Liegt es hingegen im politischen Interesse, ein Strafverfahren zu unterdrücken, so kann ein Wink von oben den Staatsanwalt sehr schnell davon überzeugen, daß die „tatsächlichen Anhaltspunkte“ für ein Verfahren nicht ausreichen.

Die politische Manipulation mit der Anklagevertretung wird dadurch erleichtert, daß der Staatsanwaltschaft nur sehr schwer eine Pflichtverletzung oder ein Ermessensmißbrauch nachzuweisen ist. Solche undankbaren Bemühungen haben nach den Erfahrungen des Anwalts Grimm nur selten Aussicht auf Erfolg. Grimm meint, daß man bei der Beurteilung von Indizien und aller sonstigen Tatumstände so sehr verschiedener Ansicht sein könne, daß es äußerst schwer, wenn nicht unmöglich sei, der Anklagebehörde einen Rechtsbruch vorzuwerfen, wenn sie mal so, mal so entscheidet.

Als Reform schlägt Grimm vor:

- Aufhebung des Weisungsrechts der parteipolitisch gelenkten Justizverwaltung gegenüber der Staatsanwaltschaft und
- Verbot von Sonderdezernaten für politische Angelegenheiten bei der Staatsanwaltschaft.

Die despektierliche Milde des Gerichtsreferendars Grimm im Essener Sonderdezernat für Streiksachen („Sie haben wie ein Verteidiger plädiert!“) ist der Beginn einer erfolgreichen Advokaten-Karriere geworden. Im ersten Weltkrieg vertrat der junge Anwalt Franzosen und Belgier, die vor deutschen Militärgerichten der „Zusammenarbeit mit dem Feinde“ — nämlich ihrem Vaterland — angeklagt waren, und setzte die Begnadigung mancher Verur-

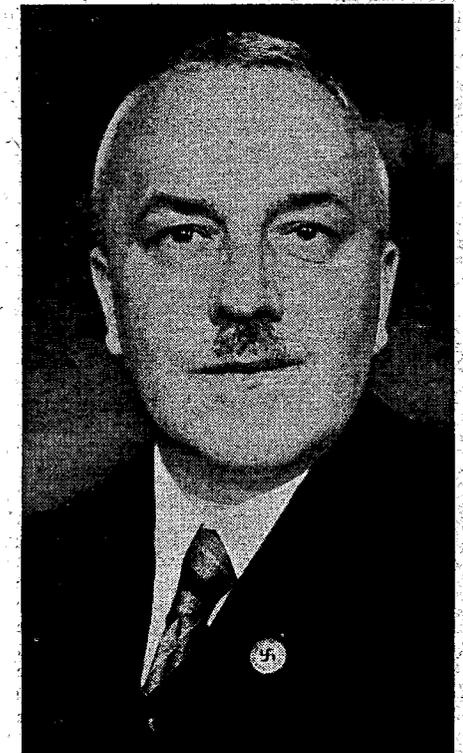
teilter durch, die schon in deutschen Gefängnissen saßen.

Da waren beispielsweise die belgischen Steinbruchbesitzer Notté und Lenoir, die sich geweigert hatten, Steine und Schotter für die deutschen Besatzungstruppen zu liefern. Die beiden argwöhnten, das Material solle beim Bau deutscher Befestigungsanlagen verwendet werden. Das deutsche Kriegsgericht in Mons verurteilte die Belgier wegen Gehorsamsverweigerung zu mehrjährigen Gefängnisstrafen. Das Urteil war rechtskräftig.

Verteidiger Dr. Grimm reichte ein Gnadengesuch ein. Er berief sich auf die Haager Landkriegsordnung, „die es nicht erlaubt, Bewohner eines besetzten Gebietes zu Arbeiten zu zwingen, die sich gegen ihr eigenes Land richten“. Der deutsche Generalgouverneur von Belgien ließ die Steinbruchbesitzer Notté und Lenoir wieder frei.

Diese Entscheidung hatte Jahre später ein für den Rechtsanwalt Dr. Grimm rühmliches Nachspiel: Im Ruhrkampf 1923 hatten die Franzosen dem Oberbürgermeister Zimmermann von Buer den Prozeß gemacht. Oberbürgermeister Zimmermann war, ähnlich wie die belgischen Steinbruchbesitzer Notté und Lenoir, wegen Gehorsamsverweigerung vor dem französischen Kriegsgericht in Recklinghausen angeklagt.

Um den Strafanspruch der Besatzungsmacht gleichsam international abzusichern, legte der französische Staatsanwalt dem



Die Grundsätze waren vernünftig.
Anwalt Grimm (1936)

Gericht ein Plakat der deutschen Feldkommandantur Mons aus dem Jahre 1915 vor, auf dem das Kriegsgerichts-Urteil gegen Notté und Lenoir bekanntgegeben wurde. Das war die Stunde des Anwalts Grimm: „Dieser Rechtsirrtum ist alsbald berichtigt worden.“ Oberbürgermeister Zimmermann wurde freigesprochen.

Der Ruhrkampf — „eine macht- und wirtschaftspolitische Auseinandersetzung in der Form eines Rechtskampfes“ — wurde für Dr. Friedrich Grimm zum „größten

Erlebnis als Anwalt in (Hunderten von) politischen Prozessen“ vor den Militärgerichten der Besetzung.

Den französischen Kriegsgerichten war die Aufgabe zugefallen, den Widerstand der deutschen Bevölkerung zu brechen und sie dem politischen Willen der französischen Regierung Poincaré zu unterwerfen,



...aber es kam leider anders
Autor Grimm (1954)

die das Ruhrgebiet ausbeutete „wie ein Gerichtsvollzieher, der einen formalen Rechtstitel vollstreckt“.

Die Mittel der Militärjustiz waren dieselben, die später im zweiten Weltkrieg allgemein gebräuchlich waren und nach 1945 vom Nürnberger Militärtribunal vielfach als Kriegsverbrechen gewertet wurden: Geiselnahme, Exekutionen und Repressalien, Kollektivsanktionen und Requisitionen.

Dabei sollte die Ruhrbesetzung eine Friedensbesetzung sein; ihren militärischen Charakter hatte Poincaré ausdrücklich bestritten. Die Kriegsgerichtsbarkeit entbehrte damit jeder Rechtsgrundlage. Sagte General Degoutte, Befehlshaber der französischen Rheinlandarmee: „Ich bin Soldat. Ich erhalte meine Befehle von Paris. Die führe ich aus, auch mit Gewalt. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen hat allein die Regierung in Paris zu verantworten.“

In einem der erregendsten Besetzungsprozesse verblüfften die Angeklagten Gericht und Öffentlichkeit mit Geständnissen, die sie zu Unrecht belasteten — „ein Phänomen, das bei politischen Prozessen eine so große Rolle spielt“. Der belgische Polizist Schmidt, vor 1918 deutscher Schupobeamter, hatte ohne ersichtlichen Grund einen deutschen Polizisten in Hamborn erschossen. Die Schupobeamten von Hamborn schworen Rache. Sie lauerten dem Schmidt auf und schossen einen Mann in belgischer Uniform nieder, den sie für Schmidt hielten. Es war aber nicht Schmidt, sondern der belgische Leutnant Graff.

Deutsche und belgische Behörden suchten die Täter. Die deutsche Polizei war der

Meinung, daß drei Schupobeamte, die am Tage nach der Tat das besetzte Gebiet verlassen hatten, die Täter seien. Die Belgier verfolgten eine andere Spur und verhafteten schließlich einen Schupoleutnant und zwei Wachtmeister als vermutliche Täter. In der Untersuchungshaft isoliert, gestanden die drei im staatsanwaltlichen Vorverfahren, den Leutnant Graff erschossen zu haben.

Erst nach diesem Geständnis wurde ihnen ein Verteidiger zugeteilt. Als der sie besuchte, widerriefen sie das Geständnis. In der Hauptverhandlung vor dem belgischen Kriegsgericht in Aachen widerriefen sie dann ihren Widerruf und wurden wegen Mordes zum Tode verurteilt.

Jetzt meldeten sich die drei Ausreißer, die von der deutschen Polizei als tatverdächtig angesehen waren, und zwar in Stettin, wohin sie aus Rußland zurückgekehrt waren, als ihre Kameraden hinge richtet werden sollten. Das Schwurgericht Stettin verurteilte sie ebenfalls wegen Mordes zum Tode. So gab es zwei Todesurteile für einen Mord. Dabei stand fest, daß die beiden Dreier-Gruppen nicht zusammengewirkt haben konnten; die eine Täterschaft schloß die andere aus.

Neue Erhebungen des deutsch-belgischen gemischten Schiedsgerichtshofes führten dann zu dem Schluß, daß das Stettiner Urteil richtig, das Geständnis von Aachen jedoch unrichtig sei.

Das falsche Geständnis im Vorverfahren war hier wie auch anderwärts auf das Fehlen eines Strafverteidigers zurückzuführen, dessen schwache Stellung im deutschen Strafprozeß — im Vorverfahren und in der Voruntersuchung — nach Grimms Ansicht den Mißbrauch des Strafrechts zu politischen Zwecken begünstigt: „Es muß einmal öffentlich ausgesprochen werden, daß die Stellung des Verteidigers im deutschen Strafprozeß, so wie er noch heute gehandhabt wird, nicht nur unzulänglich und unbefriedigend, sondern geradezu entmutigend ist.“

Die Stellung des Verteidigers ist in Deutschland deshalb so schwach, schreibt Grimm, weil hierzulande die Strafrechtspflege ausschließlich davon bestimmt werde, den „Strafanspruch des Staates“ zu sichern: „Als ob der Staat einen Anspruch auf Bestrafung seiner Bürger hätte. wie der Zivilgläubiger einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme als Buße gegen seinen Schuldner.“

„Man kommt sich als Verteidiger nach deutschem Recht im Vorverfahren oft so vor, als ob man sich schuldig an einem Betrage mache — einem Betrage an dem Angeschuldigten. Der Angeschuldigte glaubt doch, einen Verteidiger zu haben. Er hat aber gar keinen Verteidiger. Er hat einen Betreuer, der ihn besuchen darf, oft auch nur in Gegenwart eines Richters... der für ihn etwas erbitten darf, der keine klaren Rechte hat, die ihm eine wirksame Verteidigung ermöglichen.“

„Einen Verteidiger gibt es in unserem Prozeß erst nach der Erhebung der Anklage. Vor diesem Zeitpunkt hat der Verteidiger kein erzwingbares Recht auf Akteneinsicht.“

Grimms Reformvorschlag:

- Ein Voruntersuchungsverfahren, bei dem „beide Parteien“ gehört werden, der Verteidiger also volle Akteneinsicht hat und wie der Staatsanwalt mitwirken kann.

In der Weimarer Zeit brachten die Zeitläufte es mit sich, daß innerpolitische Auseinandersetzungen in der Form des Strafprozesses ausgetragen wurden. Beleidigungsprozesse mit politischem Hintergrund waren gang und gäbe. Gelang dem An-



New York 1853:

Amerika zeigt seinen wirtschaftlichen Vorsprung auf einer großen Weltausstellung. Aber die Preismedaille für Parfümerien erhält ein Erzeugnis abendländischer Kultur: **Klosterfrau Kölnisch-Wasser** „mit dem nachhaltigen Duft“! Ein Kompliment für die Alte Welt und für Köln — dessen Bild die Etiketten von **Klosterfrau Kölnisch-Wasser** ziert — zusammen mit dem Schutzzeichen „3 Nonnen“ und dem Namenszug.

Maria Clem. Martin
Klosterfrau

Diese Zeichen bürgen für die besondere Qualität von **Klosterfrau Kölnisch-Wasser** „mit dem nachhaltigen Duft“.

Fragen Sie danach bei Ihrem Apotheker oder Drogisten, wenn Sie wieder **Klosterfrau-Melissen-Geist** holen gegen Beschwerden von Kopf, Herz, Magen, Nerven und **Aktiv-Puder** zur Hautpflege



JA...

EIDRAN

verschafft Ihnen großartige Möglichkeiten, Ihre Arbeitsleistung wird größer, Ihr Urteil klarer, Sie werden vitaler und ausdauernder und damit erfolgreicher. Sie sollten es einmal probieren.

geklagten in solchen Fällen auch nur selten der Wahrheitsbeweis, so blieb doch etwas am Kläger hängen. Dafür sorgte schon der Klamauk, mit dem die Presse des einen oder anderen Lagers politische Prozesse in wildem Eifer propagandistisch ausschlachtete.

Die politische Rechte operierte gegen das Zentrum und die Linke mit ganzen Serien von sogenannten Separatistenprozessen („Jede Stadt und jedes Städtchen wollte einen eigenen Separatistenprozeß haben“) und Korruptionsprozessen (Barmat, Sklarck, Sklarz, Kutisker, Böß).

Die Linke und die Mitte parierten mit dem Republikenschutzgesetz, einem Sonderstrafgesetz, das für viele politische Strafverfahren die legale Handhabe bot, und mit den Femeprozesen, in denen Anwalt Grimm verteidigte, der übrigens in seinem Buch den Fememord „Verrätertötung“ nennt.

Nach dem Wechsel 1933, da die Justiz von den Nationalsozialisten vollends zu einem politischen Werkzeug der Staatsführung korrumpiert worden war, vertrat Grimm — „... es sind zumeist die Gegner des jeweils herrschenden Regimes, die einen Verteidiger in politischen Prozessen brauchen“ — in einer Neuauflage von sogenannten Korruptionsprozessen führende katholische und konservative Politiker.

Einer der ersten jener Prozesse, durch die politische Gegner zur Strecke gebracht werden sollten, war der Görreshaus-Prozeß in Köln. Im Prosperity-Taumel der Konjunktur vor 1928 hatte das Görreshaus, Verlag der rheinischen Zentrumspartei, Anschaffungen gemacht, die ihm später nach dem Bankenkraach 1931 Schwierigkeiten bereiteten.

Das Unternehmen brach in dem allgemeinen wirtschaftlichen Rückschlag zusammen. Die Geschäftsführer und der Geldgeber, Direktor der Deutschen Bank in Köln, wurden verhaftet und wegen „betrügerischen Bankrotts“ strafrechtlich verfolgt. Mit ihnen der Kölner Justizrat Hugo Mönnig, Vorsitzender der rheinischen Zentrumspartei und Vorsitzender des Aufsichtsrates in dem Görreshaus-Verlag. Die politische Absicht war klar: Dem Zentrum, der stärksten Partei des Rheinlandes, sollte ein Schlag versetzt werden.

Das Verfahren, das für den Anwalt Grimm mit dem Freispruch seines Mandanten, des Justizrates Mönnig, endete, wurde in so hitzigen Formen geführt, daß einer der Angeklagten die Nerven verlor und sich in der Untersuchungshaft erhängte. „Es war nicht der einzige Fall dieser Art, den ich in politischen Prozessen erlebte“, schreibt Grimm.

„Die Verhaftungen sind bei politischen Verfahren das Wichtige, nicht die Verurteilungen, die verhältnismäßig selten sind. Der Schaden, der durch die politische Untersuchungshaft angerichtet wird, ist ungeheuerlich. Die Menschen, die davon betroffen werden, werden ihrer Freiheit beraubt, unter demütigenden Umständen eingesperrt, meist in Einzelhaft, unter Bedingungen, die nur robuste Naturen ohne dauernden körperlichen und seelischen Schaden überstehen.“

„... Was nützen da Haftbeschwerde und (geheime) Haftprüfungstermine, wenn der Verteidiger die Haftbeschwerde mangels genügender Aktenkenntnis nicht begründen kann?“

Grimm fordert:

- Einengung der Möglichkeiten für den Erlaß eines Haftbefehls und
- Öffentlichkeit des Haftprüfungstermins.

So aufschlußreich der Advokaten-Spruch Dr. Friedrich Grimms gegen das Strafprozeßrecht ist, so schwach ist offenkundig

das politische Urteil des Verfassers der „Politischen Justiz“. Schon im Sommer 1932 hatte der ahnungslose Nur-Jurist ein Gespräch mit Hitler über das NS-Parteiprogramm und die „Neuordnung des Rechts“. Er hielt dem kommenden Diktator vor, daß das römische Recht kein „volksfremdes Paragraphenrecht“ sei und daß der Leitsatz des Römers Ulpian „Suum cuique“ (Jedem das Seine), den die preußischen Könige zu ihrem Wahlspruch machten, doch den Ansprüchen des „volksnahen Rechts“ gerecht werde.

Grimm: „Er (Hitler) verstand mich und sagte: „Sie dürfen die Formulierungen des Parteiprogramms nicht buchstäblich neh-



Zentralstaatsanwalt größten Ausmaßes
Gelenkte Justiz: NS-Minister Thierack

men. Was ich gemeint habe, ist: ... Das beste Recht ist für uns gerade gut genug!“

„Wir sprachen dann auch von dem Schlagwort ‚Recht ist, was dem deutschen Volk nützt‘ ... Hitler sagte, daß das nicht wörtlich gemeint sei... Ich wies darauf hin, daß ... Friedrich der Große in der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht etwas Ähnliches gemeint habe, wenn er festgestellt habe, daß bei einem Konflikt zwischen privatem und öffentlichem Interesse immer das öffentliche Interesse den Vorrang habe. Er sagte: ‚Das ist genau, was ich wünsche!‘“

Dr. Friedrich Grimm zitierte noch ein zweites Mal die Römer: „Salus publica suprema lex“ — „Das öffentliche Wohl ist höchstes Gesetz.“ Hitler freiweg: „Jawohl, ich will nichts anderes!“

Nachdem die beiden die „Neuordnung des Rechts“ solcherart ins Formelhafte abgeschwächt hatten, wählte Grimm, Hitler werde sich wie ein keuscher Rechtsstaats-Parzival bemühen, „das Recht von der Belastung durch die Politik zu befreien“. Aber: „Es kam leider anders.“

Es begann mit Disziplinarverfahren gegen mißliebige Beamte und der prozeßrechtlichen Massenverfolgung politischer Gegner. Der Reichstagsbrand-Prozeß brachte den rückwirkenden Paragraphen 2 des Strafgesetzbuches. Nach dem 30. Juni

1934, der Röh-Affäre, machte der Reichstag im Gesetzeswege aus dem politischen Mord einen Akt der Staatsnotwehr.

Durch solche „Politisierung der Justiz ohne Maß“ nicht sonderlich geniert, hospitierte der Strafverteidiger Dr. Friedrich Grimm als Gast bei der NS-Reichstagsfraktion und unterrichtete während des Reichstagsbrand-Prozesses im Auftrage der Reichsregierung die ausländischen Juristen. Grimm vertrat die Nebenklage im Prozeß gegen Frankfurter, den Mörder des NS-Amtswalters Gustloff, in Chur (Schweiz) und war im Prozeß gegen Grünspan, den Mörder des Legationsrats vom Rath, in Paris Bevollmächtigter der Reichsregierung. Unterdessen pflegte er seine für einen Strafverteidiger nützlichen persönlichen Beziehungen zu Hitler, Himmler, den Justizministern Gürtner und Thierack und dem Präsidenten des Volksgerichtshofs, Freisler.

Mit der Kommando-Übernahme durch Thierack (1942) wurde schließlich aus der „gefesselten Justiz“, die sich immerhin noch in konventionellen Formen abgespielt hatte, die „gelenkte Justiz“ — eine groteske Begriffspaarung. Die politischen Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften wurden durch den Reichsjustizminister selbst ersetzt — „... ein Zentralstaatsanwalt größten Ausmaßes...“, der die Befugnisse des öffentlichen Anklägers bis in alle Teile des Reiches unmittelbar ausübte.“

„Auch die Rechtsanwälte waren nicht mehr frei“, bestätigt Anwalt Grimm. Vertrauensleute berichteten über die Verteidigungsreden. Gegen Rechtsanwälte, die nicht mitmachten, wurden Disziplinarverfahren eingeleitet, und die Disziplinargerichtsbarkeit der Rechtsanwaltskammern unterstand den Generalstaatsanwälten.

Die Unabhängigkeit der Richter war für den „Obersten Gerichtsherrn des deutschen Volkes“ ein Zopf, der schleunigst fallen mußte. In seiner Antijuristenrede am 26. Mai 1942 sagte Hitler: „Ich werde von jetzt ab ... eingreifen und Richter, die absichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben.“

Urteile der Gerichte, die der Gestapo nicht genügten, wurden in den Konzentrationslagern revidiert. Die Folge war, daß die Richter schwere Strafen verhängten, um die Verurteilten vor dem Lagertod zu schützen.

Schlußpunkt dieser Entwicklung: „Ich habe durch Zufall gegen Ende des Krieges einmal einen geheimen Erfolgsbericht gesehen, der an Hitler gerichtet war“, berichtet Dr. Friedrich Grimm. „Darin stellten die obersten Stellen des Reiches die Erfolge zusammen, die ihre Ressorts für das Schlußziel des Krieges von 1939 an erzielt hatten, der Munitionsminister für die Rüstung und Munition, der Verkehrsminister für das Transportwesen, der Landwirtschaftsminister für die Ernährung der Bevölkerung usw. Am Schluß kam auch ein Bericht des Reichsjustizministers. Er stellte die Zahlen der im Bereich der Justizverwaltung gefällten und vollstreckten Todesurteile zusammen.“

Daß Hitler seine Rechtspolitik nicht an Ulpian und dem Alten Fritzen orientierte, sondern die Justiz aufs Geratewohl etwa so wie die Wehrmacht handhabte, nämlich ausschließlich als Machtinstrument, daran waren, wie Grimm verdräht meint, die „Elemente“ schuld, „die sich später durchsetzten“ und denen es an „Weisheit und Mäßigung“ fehlte. Hitlers „Grundsätze“ jedenfalls waren „vernünftig“, schreibt Grimm in spätem Respekt und sagt damit doch wohl gerade so viel und so wenig, wie: daß er, der berühmte Strafverteidiger in politischen Prozessen, von Politik nichts versteht.